

Was sind orthopädische Schuhe?

Orthopädische Schuhe sind individuell angefertigte Schuhe bzw. Schuhzurüstungen, die einen sicheren Gang ermöglichen bzw. Beschwerden lindern.

Wer hat Anspruch auf orthopädische Schuhe?

Jeder Versicherte mit einer leistungsbegründenden Diagnose.

Welche Produkte können bezogen werden?

- Orthopädische Straßenschuhe
- Orthopädische Hausschuhe
- Zurüstungen
- Therapieschuhe
 - Stabilisationsschuhe
 - Verbandsschuhe
 - Fußteilentlastungsschuhe
 - Korrektursicherungsschuhe
 - Orthesenschuhe
 - Höhenausgleichsschuhe
- Orthopädische Sport- und Badeschuhe (z. B. für Kinder für den Schulsport)
- Änderungs-/Instandsetzungsarbeiten
- Optisch angepasster Schuh für die nicht versorgungsbedürftige Gegenseite

Wie erhalten Sie die orthopädischen Schuhe?

- Sie benötigen eine ärztliche Verordnung mit Angabe einer leistungsbegründenden Diagnose sowie der verordneten Versorgungsart.

Wer versorgt Sie mit den orthopädischen Schuhen?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit orthopädischen Schuhen geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl Orthopädieschuhtechniker als auch, Sanitätshäuser. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit orthopädischen Schuhen umfasst neben dem Hilfsmittel auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien orthopädischen Schuhe zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Er muss Ihnen eine Auswahl an orthopädischen Schuhen anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig ist und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für orthopädische Schuhe entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Grundsätzlich erfolgt eine persönliche Beratung.
- Wenn gewünscht und erforderlich, kann eine persönliche Beratung durch den Vertragspartner, inklusive Ihrer Hilfspersonen, erfolgen.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine unverzügliche, lückenlose Versorgung sicherzustellen.
- Die Abgabe bzw. Lieferung der orthopädischen Schuhe erfolgt nach der Beratung Anpassung und Erstellung.

Wie viele orthopädische Schuhe stehen Ihnen zu?

- Im Jahr der Erstversorgung erhalten Sie 2 Paar Straßenschuhe, jeweils im Abstand von 4 Wochen. Dies ist zur Testung des Tragekomforts und der Passgenauigkeit erforderlich. Nachfolgend ist die Erstellung von Straßenschuhen alle 2 Jahre möglich.
- Alle vier Jahre haben Sie Anspruch auf ein Paar Hausschuhe.
- Bei Therapieschuhen richtet sich der Umfang der Ausstattung nach der jeweiligen Art des Therapieschuhs
- Kinder und Jugendliche können zusätzlich für den Schulsport Bade- und Sportschuhe erhalten.
- Die Menge sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie kann an das Wachstum bei Kindern angepasst werden.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit orthopädischen Schuhen und ggf. erforderlichen Reparaturen.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für orthopädische Schuhe durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der anfallenden Kosten, mindestens 5,00 Euro, maximal

10,00 Euro pro Versorgung. Zuzüglich entsteht ein Eigenanteil analog der Empfehlungen des GKV Spitzenverbandes für Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens.

- Standardreparaturen durch Abnutzung (z.B. Absatz erneuern), Pflegeprodukte oder Schnürsenkel sind durch Sie zu tragen.
- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung (jedoch nicht den Eigenanteil), wenn eine Befreiung vorliegt.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **IKK Service-Hotline 0681/3876-1000** an. Wir beraten Sie gerne.